

Tit. 8.2 RdSchr. 17i

Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld gemäß § 45 Abs. 4 SGB VII

Tit. 8 – Zahlung des Kinderkrankengeldes

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld gemäß § 45 Abs. 4 SGB VII	Normgeber: Bund
Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 17i	Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]
Normtyp: Rundschreiben	

Tit. 8.2 RdSchr. 17i – Beispiele zur Berechnung und Zahlung von Kinderkrankengeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

In den Beispielen wird die Berechnung des Brutto-Kinderkrankengeldes dargestellt.

Beispiel 39 - Berechnung und Zahlung Kinderkrankengeld über ein Wochenende, Arbeitstage Mo-Fr

Erkrankung des Kindes gemäß ärztlicher Bescheinigung 20.01. (Fr) bis 27.01. (Fr)
Das Arbeitsentgelt ist nicht nach Monaten bemessen (z. B. Stundenlöhner). Der Arbeitgeber kürzt das Arbeitsentgelt für die tatsächlichen Arbeitstage (Mo bis Fr). Der Arbeitgeber stellt nicht bezahlt frei, am ersten Tag der Erkrankung wurde nicht (teilweise) gearbeitet.

Der Arbeitgeber meldet der Krankenkasse

- | | |
|---|-----------------|
| • den gesamten Freistellungszeitraum | 20.01. - 27.01. |
| (umfasst ... Kalendertage) | (8) |
| • die freigestellten Arbeitstage | 6 |
| • das ausgefallene Brutto | 1.000,00 EUR |
| • das ausgefallene Netto | 600,00 EUR |
| • Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten | ja |

Berechnung des Kinderkrankengeldes (KiKG):

100 % des ausgefallenen kalendertäglichen Netto (wegen Einmalzahlung):

(600,00 EUR (x 100%) / 8 Kalendertage =) 75,00 EUR kal.tgl.
KiKG

75,00 EUR < 101,50 EUR (70 % der kal.tgl. BBG von 2017 i. H. v. 145,00 EUR), daher ist KiKG mit 75,00 EUR anzusetzen.

75,00 EUR x 8 Kalendertage = 600,00 EUR KiKG

Das Kinderkrankengeld (75,00 EUR) übersteigt nicht 70 % der BBG (101,50 EUR) und beträgt daher kalendertäglich 75,00 EUR. Es ist für 8 Kalendertage zu zahlen und beträgt damit 600,00 EUR. Auf die Höchstanspruchsdauer werden 6 Arbeitstage angerechnet.

Beispiel 40 - Berechnung und Zahlung Kinderkrankengeld mit bezahlter Freistellung, Arbeitstage Mo-Fr

Erkrankung des Kindes gemäß ärztlicher Bescheinigung 06.03. (Mo) bis 10.03. (Fr)
Der Arbeitgeber kürzt das Arbeitsentgelt für die tatsächlichen Arbeitstage (Mo bis Fr) und gewährt für den 06.03. und 07.03. (Mo bis Di) eine bezahlte Freistellung. Am ersten Tag der Erkrankung wurde nicht (teilweise) gearbeitet.

Der Arbeitgeber meldet der Krankenkasse

- | | |
|---|-------------------|
| • Den gesamten Freistellungszeitraum | 06.03. - 10.03. |
| (umfasst ... Kalendertage) | (5) |
| • die freigestellte Arbeitstage | 5 |
| davon bezahlt freigestellte Arbeitstage | 2 |
| für den Zeitraum | 06.03. bis 07.03. |
| • das ausgefallene Brutto | 270,00 EUR |
| • das ausgefallene Netto | 180,00 EUR |
| • Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten | ja |

Berechnung des Kinderkrankengeldes (KiKG):

Aufgrund der bezahlten Freistellung vom 06.03. bis 07.03. ist Kinderkrankengeld für die Zeit vom 08.03. bis 10.03., somit für 3 Kalendertage zu berechnen.

100 % des ausgefallenen kalendertäglichen Netto (wegen Einmalzahlung):

$(180,00 \text{ EUR} \times 100\%) / 3 \text{ Kalendertage} =$ 60,00 EUR kal.tgl.
KiKG

60,00 EUR < 101,50 EUR (70 % der kal.tgl. BBG von 2017 i. H. v. 145,00 EUR), daher ist KiKG mit 60,00 EUR anzusetzen.

60,00 EUR x 3 Kalendertage = 180,00 EUR KiKG

Das Kinderkrankengeld (60,00 EUR) übersteigt nicht 70 % der BBG (101,50 EUR) und beträgt daher kalendertäglich 60,00 EUR. Es ist für 3 Kalendertage zu zahlen und beträgt damit 180,00 EUR. Auf die Höchstanspruchsdauer werden 5 (2 bezahlte und 3 unbezahlte) Arbeitstage angerechnet.

Beispiel 41 - Berechnung und Zahlung Kinderkrankengeld bei Mehrfachbeschäftigung ohne Einmalzahlungen

Erkrankung des Kindes gemäß ärztlicher Bescheinigung 10.10. bis 12.10.
Mehrfachbeschäftigte;

Arbeitgeber A und B rechnen das Entgelt für den Kalendermonat ab. Es wird keine bezahlte Freistellung geleistet. Einmalzahlungen werden nicht gewährt. Am Tag des Beginns der Freistellung wurde nicht gearbeitet.

Beschäftigung A - Arbeitgeber meldet:

- | | |
|---|-------------------|
| • den gesamten Freistellungszeitraum | 10.10. bis 12.10. |
| • die freigestellten Arbeitstage | 3 |
| • das ausgefallene Brutto | 300,00 EUR |
| • das ausgefallene Netto | 168,76 EUR |
| • Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten | nein |

Beschäftigung B - Arbeitgeber meldet:

- den gesamten Freistellungszeitraum 10.10. bis 12.10.
- die freigestellten Arbeitstage 3
- das ausgefallene Brutto 150,00 EUR
- das ausgefallene Netto 119,67 EUR
- Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten nein

1. Berechnung Teilkinderkrankengeld

Beschäftigung A

(168,76 EUR x 90 % : 3 Kalendertage =) 50,63 EUR Teil-KiKG A

Beschäftigung B

(119,67 EUR x 90 % : 3 Kalendertage =) 35,90 EUR Teil-KiKG B

2. Berechnung Gesamtkinderkrankengeld

Teil-KiKG A (50,63 EUR) + Teil-KiKG B (35,90 EUR) = 86,53 EUR

86,53 EUR < 101,50 EUR (70 % der kal.tgl. BBG von 2017 i. H. v. 145,00 EUR), daher beträgt das kalendertägliche Kinderkrankengeld aus beiden Beschäftigungen 86,53 EUR.

86,53 EUR x 3 Kalendertage = 259,59 EUR KiKG

Das Gesamtkinderkrankengeld beträgt vom 10.10. bis 12.10. insgesamt 259,59 EUR. Auf die Höchstanspruchsdauer werden 3 Arbeitstage angerechnet.

Beispiel 42 - Berechnung und Zahlung Kinderkrankengeld bei Mehrfachbeschäftigung mit Überschreiten des Höchstkinderkrankengeldes

Erkrankung des Kindes gemäß ärztlicher Bescheinigung 15.08. bis 18.08.
Mehrfachbeschäftigte;

Arbeitgeber A und B rechnen das Entgelt für den Kalendermonat ab. Es wird keine bezahlte Freistellung geleistet. Einmalzahlungen werden nicht gewährt. Am Tag des Beginns der Freistellung wurde nicht gearbeitet.

Beschäftigung A - Arbeitgeber meldet:

- den gesamten Freistellungszeitraum 15.08. bis 18.08.
- die freigestellten Arbeitstage 4
- das ausgefallene Brutto 610,00 EUR
- das ausgefallene Netto 355,56 EUR
- Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten nein

Beschäftigung B - Arbeitgeber meldet:

- den gesamten Freistellungszeitraum 15.08. bis 18.08.
(umfasst ... Kalendertage) (4)
- die freigestellten Arbeitstage 2
- das ausgefallene Brutto 160,00 EUR
- das ausgefallene Netto 100,72 EUR
- Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten nein

1. Berechnung Teilkinderkrankengeld

Beschäftigung A

(355,56 EUR x 90 % : 4 Kalendertage) = 80,00 EUR Teil-KiKG A

Beschäftigung B

(100,72 EUR x 90 % : 4 Kalendertage) = 22,66 EUR Teil-KiKG B

2. Berechnung Gesamtkinderkrankengeld

Teil-KiKG A (80,00 EUR) + Teil-KiKG B (22,66 EUR) = 102,66 EUR
 102,66 EUR > 101,50 EUR (70 % der kal.tgl. BBG von 2017 i. H. v. 145,00 EUR), daher sind die
 Teilkinderkrankengelder entsprechend zu kürzen.

Gekürztes Teil-KiKG A	$\frac{101,50 \text{ EUR} \times 80,00 \text{ EUR}}{102,66 \text{ EUR}}$	=	79,10 EUR
Gekürztes Teil-KiKG B	$\frac{101,50 \text{ EUR} \times 22,66 \text{ EUR}}{102,66 \text{ EUR}}$	=	22,40 EUR

Das kalendertägliche Gesamt-KiKG beträgt 101,50 EUR (79,10 EUR + 22,40 EUR).

101,50 EUR x 4 Kalendertage = 406,00 EUR KiKG
 Das Gesamtkinderkrankengeld beträgt vom 15.08. bis 18.08. insgesamt 406,00 EUR. Auf die
 Höchstanspruchsdauer werden 4 Arbeitstage angerechnet.

Beispiel 43 - Berechnung und Zahlung Kinderkrankengeld bei Mehrfachbeschäftigung mit und ohne Einmalzahlung

Erkrankung des Kindes gemäß ärztlicher Bescheinigung 10.10. bis 12.10.
 Mehrfachbeschäftigte;

Arbeitgeber A und B rechnen das Entgelt für den Kalendermonat ab. Am Tag des Beginns der Freistellung
 wurde nicht gearbeitet. Es wird keine bezahlte Freistellung geleistet. Arbeitgeber A gewährt eine
 Einmalzahlung, Arbeitgeber B gewährt diese nicht.

Beschäftigung A - Arbeitgeber meldet:

- den gesamten Freistellungszeitraum 10.10. bis 12.10.
- die freigestellten Arbeitstage 3
- das ausgefallene Brutto 300,00 EUR
- das ausgefallene Netto 168,76 EUR
- Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten ja

Beschäftigung B - Arbeitgeber meldet:

- den gesamten Freistellungszeitraum 10.10. bis 12.10.
- die freigestellten Arbeitstage 3
- das ausgefallene Brutto 150,00 EUR
- das ausgefallene Netto 119,67 EUR
- Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten nein

1. Berechnung Teilkinderkrankengeld

Beschäftigung A
 (168,76 EUR x 100 % : 3 Kalendertage) = 56,25 EUR Teil-KiKG A
 Beschäftigung B
 (119,67 EUR x 90 % : 3 Kalendertage) = 35,90 EUR Teil-KiKG B

2. Berechnung Gesamtkinderkrankengeld

Teil-KiKG A (56,25 EUR) + Teil-KiKG B (35,90 EUR) = 92,15 EUR
 92,15 EUR < 101,50 EUR (70 % der kal.tgl. BBG von 2017 i. H. v. 145,00 EUR), daher beträgt das
 kalendertägliche Kinderkrankengeld aus beiden Beschäftigungen 92,15 EUR.

92,15 EUR x 3 Kalendertage = 276,45 EUR KiKG
 Das Gesamtkinderkrankengeld beträgt vom 10.10. bis 12.10. insgesamt 276,45 EUR. Auf die
 Höchstanspruchsdauer werden 3 Arbeitstage angerechnet.

Beispiel 44 - Berechnung und Zahlung Kinderkrankengeld bei Mehrfachbeschäftigung mit und ohne Einmalzahlung und Überschreiten des Höchstkinderkrankengeldes

Erkrankung des Kindes gemäß ärztlicher Bescheinigung 15.08. bis 18.08.
Mehrfachbeschäftigte;

Arbeitgeber A und B rechnen das Entgelt für den Kalendermonat ab. Am Tag des Beginns der Freistellung wurde nicht gearbeitet. Es wird keine bezahlte Freistellung geleistet. Arbeitgeber B gewährt eine Einmalzahlung, Arbeitgeber A gewährt diese nicht.

Beschäftigung A - Arbeitgeber meldet:

- den gesamten Freistellungszeitraum 15.08. bis 18.08.
- die freigestellten Arbeitstage 4
- das ausgefallene Brutto 610,00 EUR
- das ausgefallene Netto 355,56 EUR
- Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten nein

Beschäftigung B - Arbeitgeber meldet:

- den gesamten Freistellungszeitraum 15.08. bis 18.08.
(umfasst ... Kalendertage) (4)
- die freigestellten Arbeitstage 2
- das ausgefallene Brutto 160,00 EUR
- das ausgefallene Netto 100,72 EUR
- Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten ja

1. Berechnung Teilkinderkrankengeld

Beschäftigung A

(355,56 EUR x 90 % : 4 Kalendertage) = 80,00 EUR Teil-KiKG A

Beschäftigung B

(100,72 EUR x 100 % : 4 Kalendertage) = 25,18 EUR Teil-KiKG B

2. Berechnung Gesamtkinderkrankengeld

Teil-KiKG A (80,00 EUR) + Teil-KiKG B (25,18 EUR) = 105,18 EUR

105,18 EUR > 101,50 EUR (70 % der kal.tgl. BBG von 2017 i. H. v. 145,00 EUR), daher sind die Teilkinderkrankengelder entsprechend zu kürzen.

	101,50 EUR x 80,00 EUR		
Gekürztes Teil-KiKG A	105,18 EUR	=	77,20 EUR
	101,50 EUR x 25,18 EUR		
Gekürztes Teil-KiKG B	105,18 EUR	=	24,30 EUR

Das kalendertägliche Gesamt-KiKG beträgt 101,50 EUR (77,20 EUR + 24,30 EUR).

101,50 EUR x 4 Kalendertage = 406,00 EUR KiKG

Das Gesamtkinderkrankengeld beträgt vom 15.08. bis 18.08. insgesamt 406,00 EUR. Auf die Höchstanspruchsdauer werden 4 Arbeitstage angerechnet.

Beispiel 45 - Berechnung und Zahlung Kinderkrankengeld mit Überschreiten des Höchstkinderkrankengeldes

Erkrankung des Kindes gemäß ärztlicher Bescheinigung 18.01. (Mi) bis 20.01. (Fr).

Arbeitsentgelt wird für den Kalendermonat gezahlt und kalendertäglich gekürzt. Der Arbeitgeber stellt nicht bezahlt frei, am ersten Tag der Erkrankung wurde nicht (teilweise) gearbeitet. Arbeitstage gehen von Mo bis Fr.

Der Arbeitgeber meldet der Krankenkasse:

- den gesamten Freistellungszeitraum 18.01. - 20.01.
- die freigestellten Arbeitstage 3
- das ausgefallene Brutto 585,00 EUR
- das ausgefallene Netto 325,73 EUR
- Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten ja

Berechnung des Kinderkrankengeldes (KiKG):

100 % des ausgefallenen kalendertäglichen Netto (325,73 EUR (x 108,58 EUR kal.tgl. 100 %) / 3 Kalendertage =) KiKG

108,58 EUR > 101,50 EUR (70 % der kal.tgl. BBG von 2017 i. H. v. 145,00 EUR), daher ist KiKG mit 101,50 EUR anzusetzen.

101,50 EUR x 3 Kalendertage = 304,50 EUR KiKG

Das Kinderkrankengeld ist für 3 Kalendertage zu zahlen und beträgt insgesamt 304,50 EUR. Auf die Höchstanspruchsdauer sind 3 Arbeitstage anzurechnen.

Beispiel 46 - Berechnung und Zahlung Kinderkrankengeld, kein Überschreiten des Höchstkinderkrankengeldes wegen Freistellung über ein Wochenende

Gleiche Ausgangslage wie unter Beispiel 45:

Erkrankung des Kindes gemäß ärztlicher Bescheinigung 18.01. (Mi) bis 24.01. (Di)

Der Arbeitgeber meldet der Krankenkasse:

- den gesamten Freistellungszeitraum 18.01. - 24.01.
(umfasst ... Kalendertage) (7)
- die freigestellten Arbeitstage 5
- das ausgefallene Brutto 1.365,00 EUR
- das ausgefallene Netto 710,08 EUR
- Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten ja

Berechnung des Kinderkrankengeldes (KiKG):

100 % des ausgefallenen kalendertäglichen Netto (710,08 EUR (x 101,44 EUR kal.tgl. 100 %) / 7 Kalendertage =) KiKG

101,44 EUR < 101,50 EUR (70 % der kal.tgl. BBG von 2017 i. H. v. 145,00 EUR), daher ist KiKG mit 101,44 EUR anzusetzen.

101,44 EUR x 7 Kalendertage = 710,08 EUR KiKG

Das Kinderkrankengeld ist für 7 Kalendertage zu zahlen und beträgt insgesamt 710,08 EUR. Auf die Höchstanspruchsdauer sind 5 Arbeitstage anzurechnen.

Beispiel 47 - Kinderkrankengeld über Jahreswechsel mit Änderung des Höchstkinderkrankengeldes

Erkrankung des Kindes gemäß ärztlicher Bescheinigung 29.12.2016 bis 03.01.2017

Der Arbeitgeber rechnet das Gehalt für den Kalendermonat ab. Das Arbeitsentgelt wird kalendertäglich

gekürzt. Der Arbeitgeber leistet keine bezahlte Freistellung, zahlt jedoch jährlich im Monat November Weihnachtsgeld. Arbeitstage sind Mo bis Fr (außer Feiertage). Der Arbeitgeber hat zwei separate Meldungen an die Krankenkasse abzugeben und meldet mit der Entgeltabrechnung für Dezember 2016:

• als Freistellungszeitraum 1	29.12.2016 - 31.12.2016
(umfasst ... Kalendertage)	(3)
• die freigestellten Arbeitstage	2
• das ausgefallene Brutto	527,42 EUR
• das ausgefallene Netto	304,05 EUR
• Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten	ja

und mit der Entgeltabrechnung für Januar 2017:

• als Freistellungszeitraum 2	01.01.2017 - 03.01.2017
(umfasst ... Kalendertage)	(3)
• die freigestellten Arbeitstage	2
• das ausgefallene Brutto	527,42 EUR
• das ausgefallene Netto	304,26 EUR
• Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten	ja

Berechnung des Kinderkrankengeldes (KiKG):

Die Krankenkasse hat für beide Freistellungszeiträume getrennt Kinderkrankengeld zu berechnen. Grundlage für die Berechnung stellt einmal der Freistellungszeitraum 1 vom 29.12.2016 bis 31.12.2016 (3 Kalendertage) und einmal der Freistellungszeitraum 2 vom 01.01.2017 bis 03.01.2017 (3 Kalendertage) dar. Aufgrund des Jahreswechsels und die dadurch bedingte Änderung der kalendertäglichen BBG (2016: 141,25 EUR und 2017: 145,00 EUR) hat die Krankenkasse dabei die jeweilige Höchstgrenze zu beachten:

1. Berechnung Kinderkrankengeld Freistellungszeitraum 1

100 % des ausgefallenen kalendertäglichen Netto	
(304,05 EUR (x 100%) / 3 Kalendertage =)	101,35 EUR
70 % der BBG nach § 223 Abs. 3 SGB V	
(Wert 2016: 141,25 EUR x 70 % =)	98,88 EUR
101,35 EUR > 98,88 EUR, daher ist KiKG vom 29.12.2016 bis 31.12.2016 mit 98,88 EUR anzusetzen:	

98,88 EUR x 3 Kalendertage = 296,64 EUR KiKG

Das Kinderkrankengeld ist für 3 Kalendertage zu zahlen und beträgt insgesamt 296,64 EUR für die Zeit vom 29.12.2016 bis 31.12.2016. Auf die Höchstanspruchsauer sind 2 Arbeitstage anzurechnen.

2. Berechnung Kinderkrankengeld Freistellungszeitraum 2

100 % des ausgefallenen kalendertäglichen Netto	
(304,26 EUR (x 100%) / 3 Kalendertage =)	101,42 EUR
70 % der BBG nach § 223 Abs. 3 SGB V	
(Wert 2017: 145,00 EUR x 70 % =)	101,50 EUR
101,42 EUR < 101,50 EUR, daher ist KiKG vom 01.01.2017 bis 03.01.2017 mit 101,42 EUR anzusetzen:	

101,42 EUR x 3 Kalendertage = 304,26 EUR KiKG

Das Kinderkrankengeld ist für 3 Kalendertage zu zahlen und beträgt insgesamt 304,26 EUR für die Zeit vom 01.01.2017 bis 03.01.2017. Auf die Höchstanspruchsauer für das Jahr 2017 sind 2 Arbeitstage anzurechnen.